



Verkündet am 12.12.2006

Heinrichsmeier  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Wetter**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**EINGEGANGEN**

13 -12- 2006

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

2. He [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte F [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wetter/Ruhr  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.03.2006  
durch den Richter am Amtsgericht §  
für Recht erkannt:

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 2565,86 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszins seit dem 23.12.2005 zu zahlen abzüglich am 09.11.2006 durch die LVM zu Schadenummer : [REDACTED] gezahlter 2689,16 EUR.  
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den gerichtlichen und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen diese 62,5 % und der Beklagte zu 2) 37,5 %; von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) tragen dieser 75 % und die Klägerin 25 % ; die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der jeweiligen Gegenpartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor diese Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### TATBESTAND:

Die Klägerin nimmt den Beklagten zu 2) als Halter und Fahrer eines Pkw Ford-Fiesta Kennzeichen unbekannt und die Beklagte zu 1) als dessen Haftpflichtversicherer, aus Anlass eines Unfallgeschehens am 10.10.2005 in der Tiefgarage des Hauses [REDACTED] in 58313 Herdecke in Anspruch.

Der in dem vorgenannten Hause wohnende Beklagte befuhr mit seinem Pkw die durch ein Schwingtor zu verschließende Garage, wobei das Tor nur mittels Fernbedienung geschlossen werden kann, und zwar von der öffentlichen Straße kommend, nachdem er zuvor das Tor geöffnet hatte und parkte seinen Pkw auf seinem Stellplatz, der sich rechtwinkelig zu dem Garagentor befindet. Wegen der Lage des Stellplatzes sowie der Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf die Lichtbilder Bl. 6 – 9 und 84 – 101 d. A. Bezug genommen.

Nach Beendigung des Einparkvorganges betätigte der Beklagte zu 2), der sich noch in seinem Pkw sitzend befand, mittels Fernbedienung das Garagentor, das sich daraufhin schloss. Hierbei stieß das Tor gegen das Dach des Pkw der Klägerin, die ebenso wie der Beklagte zu 2) in dem Hause [REDACTED] wohnt und die zu dem Zeitpunkt in die Tiefgarage einfuhr.

Die Einzelheiten des Unfallherganges sind zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin behauptet, ihr Einfahren in die Garage sei für den Beklagten zu 2) sichtbar gewesen. Dieser habe ohne Blick zum Tor die Fernbedienung betätigt.

Nachdem die Klägerin zunächst den Betrag von 3.396,15 EUR entsprechend dem Kostenvoranschlag der Vertragswerkstatt (Bl. 42 und 43 d. A.) sowie eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR, jeweils unbestritten, geltend gemacht hat, hat sie ihr Fahrzeug im November 2006 instandsetzen lassen und ihre Kraftfahrtversicherung in Anspruch genommen, die hierauf einen Betrag von 2.689,16 EUR unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes der Klägerin in Höhe von 150,-- EUR gezahlt hat.

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.421,15 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszins seit dem 23.12.2005 zu zahlen abzüglich am 09.11.2006 durch die LVM zu Schaden-Nr. [REDACTED] gezahlter 2.689,16 EUR.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen und der Klägerin hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 2) habe vor dem Betätigen der Fernbedienung zu dem Tor geschaut. Das Fahrzeug der Klägerin sei zu dem Zeitpunkt nicht sichtbar gewesen. Diese sei erst während des laufenden Schließvorganges in die Garage eingefahren.

Unter Hinweis auf die Regulierung durch die Kraftfahrtversicherung der Klägerin behaupten die Beklagten nunmehr, die Reparaturkosten beliefen sich auf lediglich 2.689,16 EUR.

Im übrigen vertreten die Beklagten die Auffassung, dass die Beklagte zu 1) vorliegend nicht haftbar sei, da sich der Unfall nicht beim Betrieb des Kraftfahrzeuges des Beklagten zu 2) ereignet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 28.03.2006 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den Unfallhergang im Einzelnen durch uneidliche Vernehmung der Zeugen I. und II. sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die vorgenannte Sitzungsniederschrift sowie das Gutachten des Sachverständigen Csaszar vom 14.11.2006 Bezug genommen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I.

Die Klage ist gegenüber dem Beklagten zu 2) im zuerkannten Umfang begründet, im übrigen jedoch unbegründet.

Eine Haftung der Beklagten zu 1), die sich allein aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVersG ergeben könnte, besteht nicht.

Gem. § 1 PflVersG deckt die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung solche Schäden, die durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeuges verursacht worden sind. Vorliegend geht der von der Klägerin geltend gemachte Schaden aber nicht auf einen Gebrauch des Kraftfahrzeuges zurück und besteht auch eine Haftung des Beklagten zu 2) gem. § 7 StVG nicht, wonach es erforderlich ist, dass sich ein Schaden bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges ereignet hat.

Dieser Begriff des Betriebes eines Kraftfahrzeuges ist im Hinblick auf den Schutzzweck weit zu fassen und bedeutet, dass ein Schaden bei dem Betrieb entstanden ist, wenn er durch die dem Kfz-Betrieb typisch innewohnende Gefährlichkeit adäquat verursacht worden ist bzw. sich die von dem Kfz ausgehenden Gefahren bei der Schadensentstehung ausgewirkt haben (vgl. zu Vorstehendem Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 7 StVG, Rdn. 4 ff).

Es kann hier dahinstehen, ob der verkehrstechnischen Auffassung zu folgen ist, wonach der Betrieb des Kraftfahrzeuges mit dem Ingangsetzen des Motors beginnt und mit dem Motorstillstand außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches endet, oder aber der maschinentechnischen, engeren Auffassung, wonach das Kraftfahrzeug in Betrieb ist, solange dessen Motor oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt wird, da beide Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind. Denn auch nach der weiteren verkehrstechnischen Auffassung ist erforderlich, dass das Kraftfahrzeug noch in irgendeiner Form den Verkehr beeinflussen können muss (vgl. Hentschel a. a. O., Rdn. 7 ff.).

Hieran fehlt es aber, da der Beklagte zu 2) das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf seinem Einstellplatz innerhalb der nur den Bewohnern des Hauses zugänglichen Garage abgestellt hatte und das Betätigen der Fernbedienung für die Torschließanlage auch keinen weiteren Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges hatte.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des LG Saarbrücken (12 S 6/05) zugrunde gelegen hat und in der eine Haftung des Haftpflichtversicherers für Schäden bejaht wurde, die der Fahrzeugführer durch Betätigung der Garagentorfernbedienung verursacht hatte, da in dem Fall das Garagentor von außen aus dem Fahrzeug heraus geöffnet wurde, um mit dem Wagen in die Garage zu fahren.

## II.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Beklagte zu 2) verpflichtet, der Klägerin 75 % des ihr entstandenen Schadens zu ersetzen.

Die Haftung des Beklagten ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB, da dieser fahrlässig und damit schuldhaft das Eigentum der Klägerin an deren Pkw beschädigt hat.

Es kann hier dahinstehen, ob sich das Fahrzeug der Klägerin in dem Zeitpunkt, als der Beklagte zu 2) die Fernbedienung betätigt hat, bereits ca. 40 cm sichtbar in dem Bereich der Tiefgarage befunden hat, wie dies der Sachverständige Csaszar nachvollziehbar und überzeugend als wahrscheinlichere Möglichkeit des Schadensherganges dargetan hat oder aber ob der Schließvorgang durch Betätigen der Fernbedienung etwa 0,4 sek. vor Erscheinen der Front des Pkw der Klägerin innerhalb des Tiefraumes ausgelöst wurde, was der Sachverständige ebenfalls als nicht gänzlich ausschließbare Möglichkeit dargetan hat.

Denn jedenfalls war der Beklagte verpflichtet, die Fernbedienung nicht zu betätigen, d. h. den Schließvorgang des Tores auszulösen, solange er nicht sicher war, dass Fahrzeuge durch den Schließvorgang geschädigt werden konnten.

Dazu gehört nicht nur, dass der Beklagte sich von seinem Standpunkt im Fahrzeug auf seinem Stellplatz vergewisserte, dass zu dem Zeitpunkt innerhalb des eigentlichen Garagenraumes noch keine Fahrzeuge sichtbar waren, sondern zu den an ihn zu stellenden Sorgfaltsanforderungen gehörte darüber hinausgehend, dass dieser sich vor Betätigen des Schließmechanismus auch vergewisserte, dass keine Fahrzeuge sich über die Zufahrt dem Schwenkbereich des Garagentores so näherten, dass sie nicht mehr rechtzeitig auf den Schließvorgang reagieren und daher beschädigt werden konnten.

Insoweit ergibt sich zunächst aus den Darlegungen des Sachverständigen sowie der aus den Lichtbildern erkennbaren Örtlichkeit, dass bei einer Beobachtung von dem Stellplatz des Beklagten zu 2) aus lediglich der Garageninnenraum zu übersehen ist, nicht aber der davor liegende Zufahrtsbereich.

Ferner hat der Sachverständige ebenfalls dargetan, dass die Möglichkeit der Schadensverursachung auch dann besteht, wenn der Schließmechanismus ausgelöst wird, wenn Fahrzeuge noch nicht innerhalb des Garagenraumes erkennbar sind. Mit diesen Risiken war mithin die Auslösung des Schließmechanismus per Fernbedienung behaftet.

Diesem konnte der Beklagte sinnvoll nur dadurch entgegenwirken, indem er sich auch über etwaige auf der Zufahrt herannahende Fahrzeuge vergewisserte, während eine völlige Sicherung der ungefährdeten Einfahrt in die Garage für den einfahrenden Fahrzeugführer wesentlich schwieriger war.

Insoweit werden an den Beklagten auch keine unzumutbaren Anforderungen gestellt, wenn dieser sich vor Betätigen des Schließmechanismus im Torbereich selbst durch

Blick auf die Zufahrt vergewissern, dass sich keine Fahrzeuge nähern, die durch den Schließvorgang selbst gefährdet werden. Hierzu bedarf es lediglich weniger Schritte.

Indem der Beklagte aber in seinem Auto verblieben war, hat er sich nicht nur die erforderliche Sicht auf den unmittelbaren Zufahrtsbereich genommen, sondern darüber hinaus auch sich der Möglichkeit begeben, gegebenenfalls durch Motorgeräusche auf annähernde Fahrzeuge reagieren zu können. Von daher stellt die Auslösung des Schließmechanismus durch den Beklagten in dem konkreten Falle ein schuldhaftes Verhalten dar.

Die Klägerin ist jedoch für den entstandenen Schaden gemäß den §§ 254, 7 Abs. 1 StVG mit eintrittspflichtig.

Da die Klägerin ebenfalls seit mehreren Jahren in der Wohnanlage, zu der die hier betroffene Tiefgarage gehört, wohnt, war sie mit den Gegebenheiten vertraut, insbesondere mit dem Umstand, dass eine Bedienung des Garagentores nur mittels Fernbedienung möglich war. Vom Standpunkt eines äußerst sorgfältigen Fahrzeugführers musste sie auch die Bequemlichkeit anderer Garagennutzer in Betracht ziehen und zwar dergestalt, dass diese der Bequemlichkeit erlagen, den Schließmechanismus in Betrieb zu setzen, ohne sich zuvor einen Überblick über den Zufahrtsbereich verschafft zu haben. Demgemäß hätte sie bei Ansichtigwerden des geöffneten Tores, was nahe legte, dass ein Verlassen der Garage oder ein Schließvorgang als nächstes anstehen konnte, reagieren müssen, um ein unvorsichtiges Schließen durch nachlässige Nutzer zu verhindern. Hierzu wäre zumindest ein deutlich hörbares Schallsignal (Hupen) vor Erreichen des Drehbereiches des Tores erforderlich gewesen, wodurch wären dann entsprechende Nutzer gewarnt worden und ein entsprechendes Unterlassen des Schließens des Tores zu erwarten gewesen wäre.

Insoweit hält das Gericht eine Haftungsverteilung im Verhältnis  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  für angemessen.

Der Schadensberechnung kann die Klägerin nach wie vor, wie sie dies im Rechtsstreit tut, den Kostenvoranschlag zugrunde legen, dessen Richtigkeit sich auch durch die von der Klägerin mittlerweile vorgelegte Reparaturkostenrechnung ergibt, jedenfalls aber keinen darunter liegenden Reparaturkostenbetrag.

Soweit die Beklagten unter Hinweis auf die Abrechnung der Kraftfahrtversicherung der Klägerin geltend machen, die Reparaturkosten beliefen sich lediglich auf 2.689,16 EUR, ist dies schon insoweit unrichtig, da bei dieser Summe die Versicherung bereits den Selbstbehalt der Klägerin in Abzug gebracht hat.

Im übrigen haben die Beklagten auch nicht ansatzweise dargetan, warum die Reparaturkostenrechnung bzw. der entsprechende Kostenvoranschlag unzutreffend sein sollte. Allein die Zahlung der Kraftfahrtversicherung ergibt hierüber keinerlei Anhaltspunkte, insbesondere nicht zur Höhe der notwendigen Kosten.

Insoweit hatten die Beklagten auch weder vorgerichtlich noch im Laufe des Rechtsstreits Einwendungen gegen die Schadenshöhe geltend gemacht, so dass ein Bestreiten nunmehr erstmals mit Schriftsatz vom 14.11.2006 gem. §§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen war.

Insgesamt ergibt daher die Klageforderung im zuerkannten Umfang.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB.

Da die Hauptforderung nebst Zinsen den von der Kaskoversicherung gezahlten Betrag von 2.689,16 EUR übersteigt, war - wie geschehen - zu tenorieren.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 ZPO.

Für eine Kostenentscheidung gem. § 269 ZPO war vorliegend kein Raum, da eine Klagerücknahme seitens der Klägerin nicht erfolgt ist, vielmehr der entsprechende Antrag dahingehend auszulegen ist, dass die Klägerin insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.